



## Informationen zum Moers-Pass

### Welche Vergünstigungen bietet der Moers-Pass?

Der Moers-Pass wurde Anfang 1998 eingeführt und ist gültig bis zu einem Jahr, in Abhängigkeit von den Voraussetzungen. Mit ihm können Moerser Einwohnerinnen und Einwohner unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen die Leistungen städtischer Einrichtungen und anderer Institutionen zu ermäßigten Gebühren und Preisen in Anspruch nehmen. Reduzierte Tarife beziehungsweise Vergünstigungen gelten für folgende Einrichtungen und Veranstaltungen:

- Eissporthalle (50 %)
- Freibad Solimare (50 %)
- Enni Aktivbad (50 %)
- Hallenbad ENNI Sportpark Rheinkamp (50 %)
- SwinGolf im ENNI Sportpark Rheinkamp (20 %)
- Grafschafter Museum (50 %)
- Moerser Musikschule (25 % für maximal 2 Angebote pro Schuljahr)
- Schlosstheater (50 %)
- Städtische Konzerte (50 %)
- Tummelferien (50 %)
- Volkshochschulkurse (50 % für einen Kursus pro Semester)
- Seniorenveranstaltungen (50 %)
- Stadtbibliothek (50 % Ermäßigung des Jahresnutzungsentgeltes)
- Moers Festival (bis zu 50 %)
- Moerser Tafel (gegen 3,- Euro Eigenbeteiligung)
- Möbelhalle der „Tuwas Genossenschaft eG“ (umfangreiches Angebot, aktuelle Sonderpreise)
- Nachhilfe „Back2school“, Moers-Asberg, Drususstr.1 (20 % Ermäßigung auf Gruppengebühr)

### Wer erhält den Moers-Pass (Voraussetzungen)?

Den Moers-Pass bekommen Moerser Einwohnerinnen und Einwohner

1. in deren Haushalten das monatliche **Nettoeinkommen** folgende Einkommensgrenzen nicht übersteigt:

– 1-Personenhaushalte	1.042 Euro
– 2-Personenhaushalte:	1.583 Euro
– 3-Personenhaushalte:	2.076 Euro
– 4-Personenhaushalte:	2.580 Euro
– 5-Personenhaushalte:	3.113 Euro
– für jedes weitere Haushaltsmitglied	518 Euro

2. bei Bezug von Wohngeld nach den Bestimmungen des Wohngeldgesetzes.

3. bei Bezug von Arbeitslosengeld 2 oder Sozialgeld nach den Bestimmungen des Zweiten Sozialgesetzbuches, von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Zwölften Sozialgesetzbuches oder nach anderen Gesetzen.

4. bei Bezug von laufenden Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des Zwölften Sozialgesetzbuches.

5. bei Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

6. als Studentin oder Student mit erstem Wohnsitz in Moers, die tatsächlich Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) beziehen.

7. bei Bezug von laufender Hilfe in Moerser Einrichtungen.

8. und Moerser Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis 21 Jahre in Heimen, Pflegeeinrichtungen oder Pflegefamilien

## Wo können Sie den Moers-Pass beantragen?

1. Den Moers-Pass erhalten im **Bürgerservice**, Neues Rathaus, Rathausplatz 1
  - Personen, in deren Haushalten das Nettoeinkommen unterhalb der Einkommensgrenzen liegt
  - Personen, die Arbeitslosengeld 2 / Sozialgeld beziehen
  - Moerser Studentinnen und Studenten mit Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
  
2. Den Moers-Pass erhalten im **Fachbereich Soziales, Senioren und Wohnen**, Neues Rathaus, Rathausplatz 1 (Südflügel)
  - Personen, die Wohngeld beziehen (Zimmer E.159 und E.161 - Erdgeschoss)
  - Personen, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten (Zimmer 1.124, 1.126, 1.128, 1.130, 1.132, 1.134, 1.136, 1.138 - 1. Etage)
  - Personen, die laufende Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen (Zimmer siehe oben)
  - Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten (Zimmer 2.127, 2.129, 2. Etage)
  - Personen, die laufende Sozialhilfe in Moerser Einrichtungen erhalten (Zimmer E.142 – E.152 - Erdgeschoss)
  
3. Den Moers-Pass erhalten im **Fachbereich Jugend**, Pflegekinderdienst, Rathausallee 141, 47445 Moers,
  - Moerser Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis 21 Jahre in Heimen oder Pflegeeinrichtung, einschließlich Pflegefamilien.

## Welche Unterlagen sollten Sie mitbringen?

1. Personen in Haushalten, die die Einkommensgrenze unterschreiten:
  - Personalausweis
  - Nachweise über das gesamte Einkommen der Haushaltsgemeinschaft
  
2. Bei Bezug von Wohngeld:
  - aktueller Wohngeldbescheid
  
3. Bei Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (Arbeitslosengeld 2, Sozialgeld oder Sozialhilfe):
  - aktueller Leistungsbescheid
  
4. Bei Bezug von laufenden Grundsicherungsleistungen:
  - aktueller Leistungsbescheid
  
5. Bei Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz:
  - aktueller Leistungsbescheid
  
6. Studentinnen und Studenten mit Bezug von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG):
  - Personalausweis
  - aktueller Bescheid nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
  
7. Bei Bezug von laufender Hilfe in Moerser Einrichtungen:
  - Personalausweis
  - Bescheinigung der Einrichtung
  
8. Moerser Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis 21 Jahre in Heimen oder Pflegeeinrichtungen (einschließlich Pflegefamilien):
  - Bescheinigung der Einrichtung

**Der Moers-Pass ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit dem Personalausweis gültig.**